

1255 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht und Antrag des Justizausschusses

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Militärstrafgesetz an das Strafgesetzbuch angepaßt wird (Militärstrafrechtsanpassungsgesetz)

Im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage (850 der Beilagen): Bundesgesetz über die Anpassung von Bundesgesetzen an das Strafgesetzbuch (Strafrechtsanpassungsgesetz) hat der Justizausschuß am 5. Juli 1974 auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Skritek, Dr. Hauser und Zeillinger einstimmig beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 19 der Geschäftsordnung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Militärstrafgesetz an das Strafgesetzbuch angepaßt wird (Militärstrafrechtsanpassungsgesetz), zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zu dem erwähnten Gesetzentwurf wird folgendes bemerkt:

Die Regierungsvorlage eines Strafrechtsanpassungsgesetzes (850 der Beilagen) enthält generelle Anpassungsvorschriften darüber, wie die Begriffe des bisherigen Strafrechts durch die neuen Begriffe des Strafgesetzbuches und die bestehenden Strafsätze in das Strafsystem des Strafgesetzbuches übergeführt werden sollen. Da das Militärstrafgesetz nur Strafrecht, und zwar das für Soldaten geltende besondere Strafrecht enthält, empfiehlt es sich, das gesamte Militärstrafgesetz speziell anzupassen, wobei auch Anpassungen und Änderungen vorgenommen werden können, die sich nicht aus dem Strafrechtsanpassungsgesetz ergeben.

Zu Art. I:

Zu Z. 1:

Der letzte Satz des § 3 Abs. 2 sieht vor, daß das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von einer Bestrafung des Rechtsbrechers absehen

und das Verfahren einstellen kann. Diese Regelung soll in Anpassung an § 42 StGB dahin geändert werden, daß der Einstellungsbeschluß mit Beschwerde angefochten werden kann und die Einstellungsmöglichkeit keiner Beschränkung mehr hinsichtlich der einzustellenden Delikte unterliegt.

Zu Z. 2:

Abschaffung und Polizeiaufsicht kennt das Strafgesetzbuch nicht mehr. Die Bezugnahme auf diese Institutionen haben daher in § 5 zu entfallen.

Zu Z. 3:

§ 27 StGB regelt die Voraussetzungen des Amtsverlustes. Da § 6 die gesetzlichen Wirkungen von Verurteilungen wegen Verbrechens regelt, wird diese Bestimmung dem § 27 StGB angepaßt.

Zu den Z. 4 bis 33:

In den unter diesen Ziffern angezogenen Paragraphen des Militärstrafgesetzes werden die Strafdrohungen und der Wortlaut der Bestimmungen an das Strafgesetzbuch angepaßt und die Anführung der Schuldform des Vorsatzes beseitigt, weil für das novellierte Militärstrafgesetz die Regel des § 7 Abs. 1 StGB gilt.

Zu den Z. 12 und 16:

Die Strafsätze in den §§ 16 und 21 werden gegenüber dem geltenden Recht auf zwei Jahre erhöht, einerseits um sie dem Unrechtsgehalt der darin verpönten Verhaltensweisen im Verhältnis zu den anderen Strafbestimmungen entsprechender einzuordnen als bisher, andererseits um die Möglichkeit zu schaffen, daß an eine Verurteilung nach den zitierten Strafbestimmungen Rechtsfolgen geknüpft werden.

Zu Z. 15:

Im § 20 wird Bezug genommen auf Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit und auf Verbrechen gegen Leib und Leben. Diese Begriffe werden ersetzt durch die Anführung der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben und gegen die Freiheit, soweit sie nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind. Festzustellen ist, daß neben einer Bestrafung nach § 20 auch eine Bestrafung nach der nach dem StGB erfüllten Strafbestimmung zu erfolgen hat.

Zu den Z. 17 und 31:

Die Strafbestimmungen der §§ 22 und 36 verwenden die Begriffe der §§ 411 und 312 bzw. 331 StG zur Umschreibung der Tathandlungen. Es werden zur Anpassung an das Strafgesetzbuch die entsprechenden Begriffe der Nachfolgebestimmungen eingesetzt, also die der §§ 83 und 270 StGB — für § 331 StG findet sich keine Nachfolgebestimmung im StGB —, und die Tatbilder bei der Umschreibung der Tathandlungen gleich gefaßt.

Zu Z. 26:

Die Tatbilder des § 31 sind mit denen des § 128 StGB vergleichbar, sodaß auch dessen Strafsatz übernommen wurde. Wenn dadurch eine Herabsetzung des Strafrahmens gegenüber dem geltenden Recht eintritt, so liegt dies auf der Linie des Strafgesetzbuches, die Eigentumsdelikte geringer zu bestrafen.

Bisher wird der Kameradschaftsdiebstahl nach § 31 Abs. 2 als Verbrechen dann bestraft, wenn der Wert der gestohlenen Sache 250 S übersteigt.

Das Strafgesetzbuch hat bei der Schaffung der Tatbestände des Diebstahls den Weg eingeschlagen, daß die Wertgrenze von 250 S weggelassen und dafür eine gegenüber dem einfachen Diebstahl höhere Strafdrohung von einem Jahr festgesetzt wird, wie z. B. beim Dienstdiebstahl nach § 127 Abs. 2 Z. 3 StGB (§ 176 II StG). Der gleiche Weg wird bei der Anpassung des Militärstrafgesetzes hinsichtlich des Kameradschaftsdiebstahls gegangen.

Zu Z. 33:

Im § 38 werden die Begriffe „Verbrechen, Vergehen und Übertretung“ nicht durch die Definitionen der Regierungsvorlage eines Strafrechtsanpassungsgesetzes ersetzt, sondern durch die Aufzählung jener Bestimmungen des Militärstrafgesetzes, die bisher als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung qualifiziert sind; dadurch soll vermieden werden, daß gegenüber dem geltenden Recht Veränderungen im Inhalt der Tatbestände des § 38 eintreten.

Zu den Art. II und III:

Diese Artikel enthalten den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Militärstrafrechtsanpassungsgesetzes und die Vollzugsklausel.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 5. Juli 1974

Lona Murowatz
Berichterstatter

Zeillinger
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Militärstrafgesetz an das Strafgesetzbuch angepaßt wird (Militärstrafrechtsanpassungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 30. Oktober 1970, BGBl. Nr. 344, über besondere strafrechtliche Bestimmungen für Soldaten (Militärstrafgesetz) wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs. 2 hat der letzte Satz zu lauten: „Unter diesen Voraussetzungen kann auch das Gericht das Verfahren jederzeit mit Beschluß einstellen.“

2. Der § 5 hat zu lauten:

„Weisungen und Erziehungsmaßnahmen

§ 5. Während des Präsenzdienstes sind Weisungen (§ 51 StGB, § 17 JGG 1961) und gerichtliche Erziehungsmaßnahmen (§ 2 JGG 1961), soweit ihre Durchführung oder Einhaltung mit dem Dienst unvereinbar ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie vor oder während des Präsenzdienstes ausgesprochen worden sind, außer Wirksamkeit gesetzt.“

3. Im § 6 hat die Einleitung des Abs. 1 zu lauten:

„(1) Mit jeder Verurteilung wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe sind außer den sonst eintretenden nachteiligen Folgen noch folgende Wirkungen kraft Gesetzes verbunden:“

4. Der § 7 hat zu lauten:

„Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles

§ 7. (1) Wer der Einberufung zum Präsenzdienst nicht Folge leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer der Einberufung zum ordentlichen Präsenzdienst länger als dreißig Tage oder der Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst länger als acht Tage nicht Folge leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

5. Der § 8 hat zu lauten:

„Unerlaubte Abwesenheit

§ 8. Wer seine Truppe, militärische Dienststelle oder den ihm sonst zugewiesenen Aufenthaltsort verläßt oder ihnen fernbleibt und sich dadurch, wenn auch nur fahrlässig, dem Dienst für länger als vierundzwanzig Stunden entzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, entzieht er sich aber dem Dienst für länger als acht Tage, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

6. Der § 9 hat zu lauten:

„Desertion

§ 9. (1) Wer sich auf die im § 8 angeführte Weise dem Dienst im Bundesheer für immer oder dem Dienst im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, zu entziehen sucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Wer jedoch ohne Beziehung auf einen Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, das erste Mal desertiert ist, sich binnen sechs Wochen aus freien Stücken stellt und bereit ist, seine Dienstpflicht zu erfüllen, ist nicht wegen Desertion, sondern wegen unerlaubter Abwesenheit nach § 8 zu bestrafen.“

7. Der § 10 hat zu lauten:

„Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit

§ 10. (1) Wer in der Absicht, sich seinem Dienst zu entziehen, seine gänzliche oder teilweise Dienstuntauglichkeit herbeiführt, ist, wenn er sich dadurch, wenn auch nur fahrlässig, seinem Dienst für länger als vierundzwanzig Stunden entzieht, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, ent-

zieht er sich aber seinem Dienst für länger als acht Tage, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer sich aber durch Herbeiführung seiner gänzlichen oder teilweisen Dienstuntauglichkeit dem Dienst im Bundesheer für immer oder dem Dienst im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, zu entziehen sucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Wer, bevor er Soldat geworden ist, eine der im Abs. 1 bezeichneten Taten begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen und wer, bevor er Soldat geworden ist, die im Abs. 2 bezeichnete Tat begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“

8. Der § 11 hat zu lauten:

„Dienstentziehung durch Täuschung

§ 11. (1) Wer sich durch grobe Täuschung über Tatsachen, insbesondere durch Vortäuschung gänzlicher oder teilweiser Dienstuntauglichkeit, wenn auch nur fahrlässig, seinem Dienst für länger als acht Tage entzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer sich aber auf die im Abs. 1 bezeichnete Weise dem Dienst im Bundesheer für immer oder dem Dienst im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, zu entziehen sucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Wer, bevor er Soldat geworden ist, die im Abs. 1 bezeichnete Tat begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen und wer, bevor er Soldat geworden ist, die im Abs. 2 bezeichnete Tat begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“

9. Der § 12 hat zu lauten:

„Ungehorsam

§ 12. (1) Wer einen Befehl nicht befolgt, indem er

1. sich gegen den Befehl durch Tätlichkeiten oder mit beleidigenden Worten oder solchen Gebärden auflehnt oder

2. trotz Abmahnung im Ungehorsam verharret, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) In gleicher Weise ist zu bestrafen, wer sonst einen Befehl nicht befolgt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) herbeiführt.“

10. Der § 13 hat zu lauten:

„Fahrlässige Nichtbefolgung von Befehlen

§ 13. Wer fahrlässig einen Befehl nicht befolgt und dadurch eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) herbeiführt, ist, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strenger Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

11. Der § 14 hat zu lauten:

„Schwerer Ungehorsam

§ 14. Wer sich eines Ungehorsams nach § 12 in Gemeinschaft mit mehreren anderen Soldaten oder im Einsatz schuldig macht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

12. Der § 16 hat zu lauten:

„Verabredung zum gemeinschaftlichen Ungehorsam

§ 16. (1) Wer sich mit mehreren anderen Soldaten zum gemeinschaftlichen Ungehorsam nach § 14 verabredet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig die Ausführung aufgibt oder durch eine Mitteilung an einen Vorgesetzten oder auf andere Art den beabsichtigten Ungehorsam verhindert. Unterbleibt der Ungehorsam ohne Zutun des Täters, so ist er nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, den Ungehorsam zu verhindern.“

13. Der § 18 hat zu lauten:

„Meuterei

§ 18. Wer in Gemeinschaft mit einem oder mehreren Soldaten durch Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung

1. einen militärischen Vorgesetzten, Ranghöheren oder eine Wache an der Ausübung des Dienstes zu hindern oder zur Ausübung des Dienstes in einem bestimmten Sinn zu zwingen sucht oder

2. sich Befehlsbefugnis anmaßt, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

14. Der § 19 hat zu lauten:

„Verabredung zur Meuterei

§ 19. (1) Wer sich mit einem oder mehreren anderen Soldaten zu einer Meuterei verabredet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig die Ausführung aufgibt oder durch

Mitteilung an einen Vorgesetzten oder auf andere Art die Meuterei verhindert. Unterbleibt die Meuterei ohne Zutun des Täters, so ist er nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, die Meuterei zu verhindern.“

15. Der § 20 hat zu lauten:

„Gemeinschaftlicher Angriff auf militärische Vorgesetzte

§ 20. Wer sich mit mehreren anderen Soldaten zusammenrottet und mit vereinten Kräften im Dienst oder mit Beziehung auf den Dienst gegen einen militärischen Vorgesetzten, Ranghöheren oder eine Wache eine gerichtlich strafbare Handlung gegen Leib und Leben oder gegen die Freiheit, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

16. Der § 21 hat zu lauten:

„Verabredung zum gemeinschaftlichen Angriff auf militärische Vorgesetzte

§ 21. (1) Wer sich mit mehreren anderen Soldaten zu einem gemeinschaftlichen Angriff auf einen militärischen Vorgesetzten, Ranghöheren oder eine Wache verabredet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig die Ausführung aufgibt oder durch Mitteilung an einen Vorgesetzten oder auf andere Art den gemeinschaftlichen Angriff verhindert. Unterbleibt der gemeinschaftliche Angriff ohne Zutun des Täters, so ist er nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, den gemeinschaftlichen Angriff zu verhindern.“

17. Der § 22 hat zu lauten:

„Körperverletzung eines Vorgesetzten und tätlicher Angriff auf einen Vorgesetzten

§ 22. Wer im Dienst, mit Beziehung auf den Dienst oder wegen der dienstlichen Stellung des Angegriffenen einen militärischen Vorgesetzten, Ranghöheren oder eine Wache

1. am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt,

2. am Körper mißhandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt oder

3. tätlich angreift,
ist, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

18. Der § 23 hat zu lauten:

„Berauschung im Dienst

§ 23. Wer sich, nachdem über ihn schon mehr als einmal wegen eines Verhaltens derselben Art eine Disziplinarstrafe verhängt worden ist, wenn auch nur fahrlässig, im Dienst durch den Genuß von Alkohol oder den Gebrauch eines anderen berausenden Mittels in einen Zustand versetzt, der ihn zu seinem Dienst ganz oder teilweise untauglich macht, ist, wenn die Tat nicht nach § 10 mit Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

19. Der § 24 hat zu lauten:

„Vorsätzliche Wachverfehlung

§ 24. (1) Wer

1. sich außerstande setzt, den ihm befohlenen Wachdienst zu versehen,

2. als Wache, wenn auch nur zeitweilig, den ihm zugewiesenen Bereich verläßt oder ihm fernbleibt,

3. als Wache sonst, wenn auch nur zeitweilig, seinen Dienst nicht oder mangelhaft versieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer durch die Tat nach Abs. 1, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, wenn er aber überdies die Tat im Einsatz begeht, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

20. Der § 25 hat zu lauten:

„Fahrlässige Wachverfehlung

§ 25. Wer die im § 24 angeführte Tat fahrlässig begeht und dadurch eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

21. Die Abs. 1 und 2 des § 26 haben zu lauten:

„(1) Wer ein militärisches Geheimnis preisgibt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Führt der Täter dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) herbei, so ist er mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

22. Der § 27 hat zu lauten:

„Fahrlässige Preisgabe eines militärischen Geheimnisses

§ 27. Wer die im § 26 Abs. 1 angeführte Tat fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, führt der Täter durch die Tat aber eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) herbei, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

23. Der § 28 hat zu lauten:

„Gemeinsame Bestimmung

§ 28. Wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Preisgabe eines militärischen Geheimnisses ist auch zu bestrafen, wer das militärische Geheimnis zwar als Soldat erfahren hat, aber erst nach Beendigung seiner Dientszeit preisgibt.“

24. Der § 29 hat zu lauten:

„Verstöße gegen die Pflichten zur Meldung und zur Befehlsübermittlung

§ 29. Wer

1. eine wichtige Meldung unrichtig erstattet,
2. eine wichtige Meldung nicht oder verspätet erstattet oder eine wichtige Meldung oder einen wichtigen Befehl nicht oder unrichtig oder verspätet weitergibt oder

3. eine wichtige Meldung oder einen wichtigen Befehl weitergibt, ohne auf eine ihm bekannte Unrichtigkeit aufmerksam zu machen,

und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, wenn er aber die Tat im Einsatz begeht, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

25. Der § 30 hat zu lauten:

„Fahrlässige Verstöße

§ 30. Wer die im § 29 angeführte Tat fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

26. Der § 31 hat zu lauten:

„Militärischer Diebstahl

§ 31. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht

1. unter Ausnützung einer durch den Einsatz geschaffenen außerordentlichen Lage,

2. unter wenn auch nur fahrlässiger Herbeiführung einer Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder einer Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) oder

3. an einer Sache, deren Bewachung ihm obliegt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr ist zu bestrafen, wer einen anderen Soldaten bestiehlt.“

27. Der § 32 hat zu lauten:

„Beschädigung von Heeresgut

§ 32. Wer grob fahrlässig eine Sache, die dem Bundesheer gehört oder für dieses oder für den Einsatz bestimmt ist, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder preisgibt und dadurch fahrlässig an der Sache einen 10.000 S übersteigenden Schaden verursacht und eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit einer größeren Zahl von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

28. Der Abs. 1 des § 33 hat zu lauten:

„(1) Wer als militärischer Vorgesetzter, wenn auch nur fahrlässig, die ihm obliegende Sorge für die Erhaltung und Schonung der ihm unterstellten Soldaten gröblich vernachlässigt und dadurch fahrlässig eine schwere Körperverletzung oder eine Körperverletzung mit Dauerfolgen eines Soldaten herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, wer aber dadurch fahrlässig den Tod eines Soldaten herbeiführt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“

29. Der § 34 hat zu lauten:

„Mißbrauch der Dienststellung

§ 34. Wer seine Dienststellung zu Befehlen, Forderungen oder Zumutungen, die in keiner Beziehung zum militärischen Dienst stehen, einem Untergebenen, Rangniedereren oder einem Angehörigen von ihnen (§ 72 StGB) gegenüber gröblich mißbraucht, ist, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

30. Der § 35 hat zu lauten:

„Entwürdigende Behandlung

§ 35. Wer

1. einen Untergebenen oder Rangniedereren in einer die Menschenwürde verletzenden Weise behandelt oder

2. aus Bosheit einem Untergebenen den Dienst erschwert und ihn dadurch in einen qualvollen Zustand versetzt,

ist, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

31. Der § 36 hat zu lauten:

„Körperverletzung von Untergebenen und tätlicher Angriff auf Untergebene

§ 36. Wer im Dienst oder mit Beziehung auf den Dienst einen Untergebenen oder Rangniedereren

1. am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt,

2. am Körper mißhandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt oder

3. tätlich angreift,

ist, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

32. Der § 37 hat zu lauten:

„Unterdrückung von Eingaben

§ 37. (1) Wer einen Untergebenen oder Rangniedereren durch Befehle, Zuwendung oder Versprechen von Geschenken oder anderen Vorteilen oder durch Drohungen zu bewegen sucht, eine Anzeige, Meldung, Beschwerde oder andere Eingabe zu unterlassen oder zurückzuziehen, ist, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine solche Eingabe eines Untergebenen oder Rangniedereren, die er weiterzuleiten oder selbst zu erledigen hätte, unterdrückt.“

33. Die Abs. 1 bis 4 des § 38 haben zu lauten:

„(1) Wer im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, eine der in den §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 2 und Abs. 3 zweiter Fall, 11 Abs. 2 und Abs. 3 zweiter Fall, 14, 16, 19, 21, 24 Abs. 2 zweiter Fall, 29 zweiter Fall und 31 dieses Bundesgesetzes mit Strafe bedrohten Handlungen begeht und dadurch, wenn auch nur fahrlässig,

1. eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) herbeiführt oder

2. in seiner Truppe die Ordnung oder persönliche Einsatzbereitschaft erheblich beeinträchtigt,

ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Wer aus einem verwerflichen Beweggrund

1. im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, eine der im Abs. 1 angeführten nach diesem Bundesgesetz strafbaren Handlungen begeht oder

2. im Einsatz seine Dienstpflicht verletzt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine der im Abs. 1 unter Z. 1 und 2 bezeichneten Folgen herbeiführt,

ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Wer im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, eine der in den §§ 7 Abs. 2, 8 zweiter Fall, 10 Abs. 1 zweiter Fall, 11 Abs. 1, 12, 13, 22, 24 Abs. 1 und Abs. 2 erster Fall, 25, 26 Abs. 1, 27 zweiter Fall, 29 erster Fall, 30, 32 bis 36 dieses Bundesgesetzes mit Strafe bedrohten Handlungen aus einem verwerflichen Beweggrund begeht oder durch eine solche strafbare Handlung, wenn auch nur fahrlässig, eine der im Abs. 1 unter Z. 1 oder 2 bezeichneten Folgen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(4) Wer im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, eine der in den §§ 7 Abs. 1, 8 erster Fall, 10 Abs. 1 erster Fall und Abs. 3 erster Fall, 11 Abs. 3 erster Fall, 23, 27 erster Fall und 37 dieses Bundesgesetzes mit Strafe bedrohten Handlungen aus einem verwerflichen Beweggrund begeht oder durch eine solche strafbare Handlung, wenn auch nur fahrlässig, eine der im Abs. 1 Z. 1 oder 2 bezeichneten Folgen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für Justiz und der Bundesminister für Landesverteidigung nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, betraut.